

Diskriminierungen, denen die DDR im internationalen Wirtschafts- und Handelsverkehr ausgesetzt ist. Unter Betonung der Völkerrechts Widrigkeit derartiger Praktiken unterstützt die Sowjetunion die Deutsche Demokratische Republik in ihrer weltoffenen Handels- und Wirtschaftspolitik.

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion sind der Auffassung, daß eine realistische Entscheidung in der Frage der Anerkennung der Existenz zweier deutscher Staaten, wie sie bereits viele Länder getroffen haben, den militaristischen und revanchistischen Kräften der westdeutschen Bundesrepublik einen ernststen Schlag versetzt und die Wiedervereinigung Deutschlands erleichtert. Die Beseitigung der von den imperialistischen Kräften künstlich errichteten Hindernisse auf dem Wege zur Herstellung normaler Beziehungen zwischen der DDR und anderen Staaten würde den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen allen Ländern und Völkern auf den verschiedenen Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport fördern.

Die sowjetische Seite stellt mit Genugtuung fest, daß die Deutsche Demokratische Republik mit Erfolg politische, wirtschaftliche und kulturelle Verbindungen zu einem ständig größer werdenden Kreis von Staaten der Welt entwickelt. Die ständig wachsende Autorität und der zunehmende Einfluß der DDR in der internationalen Arena zeigen, daß trotz groben Drucks und Erpressung durch die westdeutschen Imperialisten immer mehr souveräne Staaten von der realen Tatsache der Existenz zweier deutscher Staaten ausgehen und die absurden Anmaßungen der westdeutschen Bundesrepublik, ganz Deutschland zu vertreten, ablehnen. Hierin zeigt sich die wachsende internationale Anerkennung der aktiven Rolle der DDR im Kampf um den Frieden, für Freundschaft zwischen den Völkern, für die Verhinderung eines neuen Weltkrieges, gegen imperialistische Einmischung in die Angelegenheiten souveräner Staaten sowie für die Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus.

#### IV

Beide Seiten stellen fest, daß sich ihre wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit vom 12. Juni 1964 erfolgreich entwickelt hat und den Völkern bei-